

**Österreichischer Seniorenrat**  
(Bundesaltenrat Österreichs)  
**GESCHÄFTSSTELLE**

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESKANZLERAMT  
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

An das  
Bundesministerium für öffent-  
liche Leistung und Sport

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24  
e-mail: kontakt@seniorenrat.at

Wollzeile 1-3  
A-1010 WIEN

Wien, am 22. Mai 2000

Betr.: GZ 920.800/41-II/A/6/00

*Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz; das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden*

Die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundeskanzleramt nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

## **I ALLGEMEINES**

Die Seniorenkurie nimmt Bezug auf ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialrechtsänderungsgesetzes 2000, die unter anderem zu den Themenkreisen Pensionsanpassung, Hinaufsetzung des Anfallsalters für einen Pensionsanspruch sowie Witwer- und Witwenpensionen grundsätzlich Position bezieht. Die Seniorenkurie erlaubt sich die bezug habenden grundsätzlichen Ausführungen der erwähnten Stellungnahme im Folgenden zu zitieren.

„ ...

1. *Die bis dahin unregelte Anpassung der Pensionen ist mit gutem Grund durch das Pensionsanpassungsgesetz 1965 in geregelte Bahnen gebracht und dem tagespolitischen Streit entzogen worden. Ohne jedoch, wie sich aus dem vom Gesetzgeber damals gewählten Entscheidungsmechanismus ableiten lässt, ihre Bedeutung als höchstpolitische Angelegenheit einzuengen. Ziel der Regelung, die als Pensionsdynamik - also mit Ein- und Durchgriffsmöglichkeit für die entscheidungsberechtigten und -verpflichteten Staatsorgane ausgestattet - gestaltet wurde, war die Abgeltung der Teuerung und die Teilhabe der Pensionisten an der wirtschaftlichen Weiterentwicklung. Mit relativ geringfügigen Ergänzungen und Änderungen hat*

dieses System durch gut ein Viertel Jahrhundert befriedigende oder doch wenigstens erklärbare Ergebnisse gebracht. Die im weiteren Verlauf bis hin zu der hochkomplizierten Nettoanpassungsformel getroffenen Veränderungen zeitigten jedoch Ergebnisse, die mit den erklärten Zielen der Pensionsanpassung im Gegensatz standen und deren Berechtigung weder der Öffentlichkeit noch den Pensionisten erklärbar war. Sie standen meist mit den Erfahrungstatsachen des täglichen Lebens im Widerspruch. Das korrigierende Eingreifen der politischen Entscheidungsträger war daher völlig richtig. Die so erzielten Resultate waren in der Regel wenigstens erklärbar, haben (wenn auch eingeschränkt) zur Wertsicherung der Pensionen beigetragen und so unnötige soziale Spannungen gemildert. Der vorliegende Entwurf bedeutet den Rückzug der politischen Entscheidungsträger aus diesem Bereich und wird von den Mitgliedern der Seniorenkurie, die durchwegs auf jahrzehntelange politische Erfahrung rückblicken, als **grober politischer Fehler** angesehen.

2. Die im Entwurf vorgesehene Einrichtung „Kommission zur langfristigen Pensionssicherung“ hat zwar Aufgaben und Befugnisse einer (obersten!) kollegialen Verwaltungsbehörde, ist aber keine solche. Ihre im Vergleich zum bisherigen Anpassungsbeirat bunt zusammengewürfelten Mitglieder sollen weisungsungebunden wie Richter sein, sind aber sicherlich keine solchen. Sie sind auch keine Verwaltungsorgane, da mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters weder bestellt noch gewählt. Die Mitglieder dieses Gremiums sollen berufen sein, alljährlich zwei hochwichtige Entscheidungen endgültig zu treffen (Festsetzung des Anpassungsfaktors, Festsetzung der besonderen Ausgleichszulage) und damit inhaltlich die dann nur mehr formal vom Bundesminister zu erlassende Kundmachung zu definieren. Die Kommission soll also wie ein Staatsorgan tätig werden. Darauf deutet auch die Verpflichtung der Bundesbehörden und anderer öffentlicher Stellen der Kommission Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. Jedes, auch die obersten Staatsorgane, sind in ihrer Tätigkeit kontrollierbar und verantwortlich. Dies ist ein Eckpfeiler der österreichischen Bundesverfassung. Die in Rede stehende Kommission ist es nicht, soweit sie wichtige staatliche Aufgaben erfüllen soll. Das gesamte Konstrukt stellt sich als verfassungswidrig dar.

(Anm.: Die offenbar hochwichtige Bestimmung, mit der man zwei selbständigen Instituten, deren Vertreter der Kommission angehören, Aufträge zu entgeltlichen Studien in Aussicht stellt und die Übernahme der Vorschrift, wonach den Kommissionsmitgliedern und den mit der Führung der Bürogeschäfte beauftragten Bediensteten eine Entschädigung gebühren kann – die Bürogeschäfte der Kommission sind doch vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, also mit Bundesbediensteten, zu führen – fallen in Sparzeiten eher unangenehm auf).

3. Die gesetzliche Pensionsversicherung beruht in erster Linie auf dem Versicherungsgrundsatz. Sie ist für die Versicherungsfälle(!) des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes konstruiert. Für diese Fälle sieht sie Leistungen vor, die, wenn auch indirekt, zu den eingezahlten Beiträgen in Relation stehen. Erst in zweiter Linie kommt der Versorgungsgrundsatz zum Tragen. Am augenfälligsten durch Zurechnungszeiten bei Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, allenfalls auch beim Kinderzuschuß. Die Hinterbliebenenpensionen als solche haben zwar Versorgungscharakter, sind aber zweifellos

*Versicherungsleistungen und somit in die Gesamtrelation Beiträge und Leistungen eingebunden. Reine Versorgungsleistungen sind die Ausgleichszulagen, die unmittelbar an Versicherungsleistungen (Pension) geknüpft sind und das Pflegegeld, das gegebenenfalls zur Pension ausgezahlt wird und dann auch administrativ der Pensionsversicherung übertragen ist, (wie anderen Einrichtungen auch). Bei reinen Versorgungsleistungen ist eine Bedürftigkeits- bzw. Bedarfsprüfung erforderlich und angebracht, bei Versicherungsleistungen jedoch nur ausnahmsweise und eingeschränkt (z.B. gleitende Witwen- und Witwerpension, die Einrichtung der Teilpension, in gewissem Sinne auch die Gleitpensionen). Die im Entwurf vorgesehene Formel für die Berechnung der Witwen/Witwerpension („Spreizung“ bis 0!) schließt eine völlige Vernichtung des Hinterbliebenenpensionsanspruches ein. Dies ist eine eindeutige Mißachtung des Versicherungsprinzips und rüttelt damit an der tragenden Säule der Pensionsversicherung.*

4. *Die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates schlägt vor:*

- a) *Unter Berücksichtigung der sich aus der Bundesministeriengesetznovelle 2000 (Bundesgesetzblatt I Nr. 16 v. 31. März 2000) ergebenden Änderungen hinsichtlich der entsendungsberechtigten Stellen sollte der Beirat gem. § 108 e bleiben, was er ist, nämlich ein vorschlagsberechtigtes beratendes Organ, dessen Rechtsträger das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen ist und der sich durch ein oberstes Organ der Bundesverwaltung, nämlich den Bundesminister darstellt.*
- b) *Zur Festsetzung des Anpassungsfaktors ist der Beirat nicht berufen. Dies obliegt nach wie vor dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen. Die Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates soll weiterhin erforderlich sein.*
- c) *Der Anpassungsfaktor muß mindestens die Erhöhung der Verbraucherpreise abgelten, die bis zum September des Jahres, das dem Anpassungsfaktor vorangeht im Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monate zu berechnen wäre. Eine besondere Ausgleichszulage und eine Sonderregelung für die Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze ist sodann nicht erforderlich. Die Dämpfung des Zuwachses der höheren Nettopensionen wird ohnehin durch die Lohnsteuer herbeigeführt.*
- d) *Die Formel für die Bemessung der Witwen-/Witwerpension unter Berücksichtigung sonstiger Einkünfte des Anspruchsberechtigten soll so gestaltet sein, daß mindestens 20 Prozent des Pensionsanspruches des/der verstorbenen Versicherten als Witwen/Witwerpensionsanspruch erhalten bleiben.*

*Diese Vorschläge sind durchaus mit den Sparzielen vereinbar, insbesondere dann, wenn deutlich sichtbar auch in anderen Bereichen Einsparungsmaßnahmen greifen.*

...“

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die vorgesehenen Maßnahmen im Beamtenbereich.

Was die Stellungnahme zum Witwer/Witwenpensionsthema betrifft, ist anzumerken, daß die vorgesehene Regelung jedenfalls gegen den Vertrauensgrundsatz verstößt und damit verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist.

Zu der vorgesehenen Anhebung des Lebensalters, von dem an Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres die Versetzung in den Ruhestand beanspruchen können, verweist die Seniorenkurie und mit ihr der gesamte Österreichische Seniorenrat auf ihr der Bundesregierung überreichtes „Forderungsprogramm 2000“ in dem zum Thema eindeutig Stellung bezogen wurde. Darin sprechen sich Seniorenkurie und Seniorenrat nicht grundsätzlich gegen eine den sozialpolitischen Erfordernissen entsprechende Erhöhung des gesetzlichen Anfallsalters für Alterspensionen (in concreto Ruhegenüsse) aus, haben aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß zwischen Beschlußfassung und Wirksamwerden einer solchen Hinaufsetzung ein angemessener Zeitraum liegen muß. Einige wenige Monate, wie dies der vorliegende Entwurf vorsieht genügen nicht, um das grundsätzliche Gebot des Vertrauensschutzes zu erfüllen. Die vorgesehene Regelung ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verfassungskonform.

Die vorgesehene Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um 0,8 Prozentpunkte ist eine de facto eintretende Pensionskürzung, die als solche von der Seniorenkurie grundsätzlich abgelehnt wird. Es sei daran erinnert, daß der Pensionssicherungsbeitrag seinerzeit mit dem Ziel eingeführt worden ist, Beamtenpensionen in ihrem Nettobetrag wie Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung alljährlich anzupassen, wobei die damals noch gegebene „Pensionsautomatik“, d.h. unmittelbare Verbindung zwischen Pensionsbezug und letztem ruhegenußfähigen Dienstbezug, aufrecht geblieben ist. Die Pensionsautomatik ist in der Zwischenzeit abgeschafft worden. Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten werden bereits seit 1999 unmittelbar mit dem Pensionsanpassungsfaktor, wie er für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung gilt, angepaßt. Die Aufrechterhaltung - ja sogar kräftige Erhöhung - des Pensionssicherungsbeitrages von Ruhe- und Versorgungsgenüssen der Beamten sind sachlich daher nicht gerechtfertigt.

Wir übermitteln u.E. diese Stellungnahme sowohl in 25 Ausfertigung als auch im elektronischen Weg an das Präsidium des Nationalrates.

Bundesminister a.D. Karl Blecha  
Präsident

Landeshauptmann-Stv. a.D. Stefan Knafl  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: